

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Bericht zum Postulat von Pia Fankhauser betreffend Pro Kopf - Beitrag für Spitexdienste (2008-203)**

Datum: 3. November 2009

Nummer: 2009-310

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/310

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 3. November 2009

Bericht zum Postulat von Pia Fankhauser betreffend Pro Kopf -Beitrag für Spitexdienste (2008-203)

An der Landratssitzung vom 11. September 2008 reichte Landrätin Pia Fankhauser (SP) eine [Motion](#) betreffend "Pro Kopf-Beitrag für Spitexdienste" ein. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

Nach der Abschaffung des Spitex-Gesetzes im Rahmen der NFA-Umsetzung und damit dem Wegfall der Bundesbeiträge nach Art. 101AHVG müssen die Gemeinden die ausfallenden Beiträge für den ambulanten Bereich vollumfänglich übernehmen. Etliche Gemeinden bekunden Mühe mit den Abrechnungen der diversen Spitex-Dienste. Ging man davon aus, dass jede Gemeinde eine Spitex-Organisation habe, sind es in Tat und Wahrheit oft mehrere, die spezialisierte ambulante und teilstationäre Dienstleistungen im ganzen Kanton erbringen (Seop, Kinderspitex, Entlastungsdienst Rotes Kreuz Baselland, kantonale Tagesstätten). Diese Organisationen erhalten via Spitexverband Baselland (Leistungsvereinbarung) von den Gemeinden aufgrund der Leistungen in den einzelnen Gemeinden die entsprechenden Beiträge. Diese Beiträge sind für die Gemeinden schwierig zu budgetieren, da zum Voraus nicht bekannt ist, wie viele Leistungen erbracht werden müssen.

Im Sinne einer Vereinfachung und Entlastung für die Gemeinden beantrage ich § 43 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes wie folgt zu ändern:

Die Gemeinden stellen die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger werden durch einen Pro Kopf-Beitrag an den Kanton abgedeckt.

Die Auszahlung an die Spitex-Vereine erfolgt dann über den Spitex-Verband, der auch für Qualität und Ausbildung zuständig ist. Dies ist in einer Verordnung zu regeln.

An der Sitzung vom [7. Mai 2009 überwies](#) der Landrat den Vorstoss mit 36:32 Stimmen als Postulat an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Anliegen des Postulats geprüft und berichtet wie folgt über das Ergebnis:

1. Spitex als Gemeindeaufgabe

Die Sicherstellung der Spitex ist eine traditionelle Gemeindeaufgabe. Im Zuge der Umsetzung des neuen Finanzausgleichs (NFA) wurde den Gemeinden - bei entsprechender finanzieller Entlastung in anderen Bereichen - konsequenterweise auch die volle finanzielle Verantwortung für diesen Bereich übergeben. Die Erfüllung dieser Gemeindeaufgabe beinhaltet jedoch nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Ermittlung des Bedarfs und die Bereitstellung der entsprechenden Dienste. Dabei ist es durchaus erwünscht und erfolgt in der Praxis auch, dass sich mehrere, besonders kleinere und mittlere Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen. Bereits dadurch entsteht für die einzelne Gemeinde ein gewisser Ausgleich in der finanziellen Belastung, indem innerhalb dieser Gemeindeverbände häufig auch die Einwohnerzahl beim Finanzierungsschlüssel berücksichtigt wird.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss den Gemeinden ein gewisser Handlungsspielraum verbleiben; ansonsten werden sie zu blossen Zahlstellen degradiert. Mit der Einführung eines Pro-Kopf-Beitrags würde dieser Handlungsspielraum stark eingeschränkt. Zudem ginge der Anreiz für die Gemeinden zu einer kostensparenden und effizienten Versorgung der Bevölkerung mit Spitex-Dienstleistungen weitgehend verloren. Eine sinnvolle Steuerung des Angebots wäre nicht mehr möglich, wenn die Bevölkerung praktisch nach Belieben Spitex-Dienstleistungen in Anspruch nehmen könnte, welche dann von den Gemeinden über einen kantonalen Verteilschlüssel bezahlt werden müssten. Eine Trennung von Angebotssicherung und -steuerung (einzelne Gemeinde) und Finanzierung (Gesamtheit der Gemeinden über einen Verteilschlüssel) wäre ökonomisch fragwürdig, da sich der Bereitsteller der Kapazitäten nicht um die Finanzierung kümmern müsste und umgekehrt der Finanzierer nicht direkt auf das Angebot einwirken könnte. Dadurch könnte eine wirtschaftliche und effiziente Leistungserbringung in der Spitex nicht mehr gewährleistet werden, was in Anbetracht der steigenden Gesundheitskosten problematisch wäre.

Auch beim Bezug der spezialisierten und überregionalen Spitex-Dienste wie Spitalexterne Onkologiepflege (SEOP), Kinderspitex, Entlastungsdienst des Roten Kreuzes, regionale Tagesstätten etc. muss den Gemeinden weiterhin ein Ermessen zugestanden werden. Eine Gemeinde soll bspw. selber entscheiden können, ob sie gewisse spezialisierte Dienstleistungen durch die Gemeindespitex anbieten oder von externen Organisationen einkaufen möchte.

2. Koordination der Spitex-Dienste im Kanton

Die Koordination der Spitex-Dienste im Kanton und die Finanzierung der spezialisierten und überregionalen Angebote wurden nach der Umsetzung des NFA zwischen dem Gemeindeverband (VBLG) und dem Spitex-Verband (SVBL) neu organisiert. Beim Einsatz und bei der Finanzierung der spezialisierten und überregionalen Spitex-Dienste sind in der Folge einige Schwierigkeiten und Missverständnisse im Prozessablauf aufgetreten. Der Spitex Verband ist zur Zeit daran, diese zu eliminieren. Er hat diesbezüglich zwei optimierte Prozesse für Pflege und Betreuung durch überkommunale Spitex-Organisationen erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben. Der gewählte Prozess wird in der Folge mit einer Rahmenvereinbarung gekoppelt, welcher die überregionalen Spitex-Organisationen beitreten können. Damit werden die von den Gemeinden gewünschten verbindlichen Regelungen bezüglich Koordination und Finanzierung der verschiedenen Spitex-Dienste geschaffen. Wir gehen davon aus, dass dadurch ein wichtiger Schritt zu einer verbesserten Koordination zwischen den kommunalen und den spezialisierten Spitex-Organisationen ge-

macht werden kann. Es besteht daher unseres Erachtens kein Handlungsbedarf in dem Sinne, dass die Finanzierung der Spitex auf Gesetzesebene neu geregelt werden müsste.

3. Neue Pflegefinanzierung

Mit der neuen Pflegefinanzierung, welche am 1. Juli 2010 in Kraft tritt, dürfte eine weitere Klärung erfolgen. Im revidierten Krankenversicherungsgesetz wird die Finanzierung von Pflegeleistungen mit Versicherungsanteil, Patientenanteil und Anteil der öffentlichen Hand klarer geregelt als bisher. Bei der Spitex werden die Beiträge der Versicherer und der Patientinnen und Patienten in vielen Fällen zur Deckung der anfallenden Pflegekosten ausreichen. Damit entfällt ein Beitrag der Gemeinde zur Restfinanzierung der nicht gedeckten Kosten (Defizitanteil) oder er wird zumindest wesentlich kleiner. Bei der neu geschaffenen Akut- und Übergangspflege, welche während 14 Tagen nach einem Spitalaufenthalt zum Tragen kommen wird, werden 45% der Kosten vom Versicherer und 55% vom Kanton getragen, sodass der Gemeindeanteil ganz wegfällt. Die genauen Modalitäten der neuen Pflegefinanzierung werden Gegenstand einer separaten Landratsvorlage sein.

Die Behebung der Unstimmigkeiten zwischen den kommunalen, regionalen und überregionalen Spitex-Organisationen bezüglich Koordination der Leistungserbringung, welche den eigentlichen Kern der aktuellen Probleme darstellt, wird jedoch unter jedem Finanzierungssystem von der Wirksamkeit der vereinbarten Prozessabläufe abhängig sein.

4. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einführung eines Pro Kopf-Beitrags der Gemeinden für Spitex-Dienstleistungen ökonomisch nicht sinnvoll und mit der Gemeindeautonomie nicht vereinbar wäre. Der Regierungsrat geht vielmehr davon aus, dass die im Postulat angesprochenen Probleme zwischen kommunalen, regionalen und überregionalen Spitex-Organisationen durch die eingeleitete Klärung der Prozessabläufe gelöst werden können.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat [2008-203](#) abzuschreiben.

Liestal, 3. November 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin